



Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Änderung der Uferschutzplanung Nr. 1 Twann

Uferschutzvorschriften Nr. 1 Twann (Änderung Art. 3^{bis} und Art. 16A) Zweite öffentliche Auflage

Rote Schrift:

Materielle Änderung

Kursive Schrift:

Hinweis / Kommentar

Bern, 16. Februar 2024

1921_337_USP1_Twann_Änderung_Vorschriften_240219.docx

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Moos 11

2513 Twann

Auftragnehmerin

BHP Raumplan AG

Fliederweg 10

Postfach 575

3000 Bern 14

| | Alt | Kommentar | Neu | Kommentar |
|-----------------------------|-----------------------------------|-----------|---|--|
| Besitzstandsgarantie | Art. 3^{bis} -- | | <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1232 287 1814 351">1 Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet <li data-bbox="1232 558 1814 654">2 Bei einer Zerstörung dürfen Bauten überdies innert 5 Jahren ab Ereignis, in gleicher Art und Dimension wieder aufgebaut werden. <li data-bbox="1232 686 1814 965">3 Innerhalb des Gewässerraums ist der Wiederaufbau eines rechtmässig erstellten Gebäudes nach einem Elementarereignis oder mutwilliger Zerstörung durch Dritte innert einer Frist von fünf Jahren zulässig, sofern die Lebensdauer eines Gebäudes bei weitem noch nicht abgelaufen ist und dem Wiederaufbau keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. | <p><i>Vgl. Art. 3 BauG Besitzstandsgarantie respektive Art. 24c RPG Bestehenden zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone</i></p> |

| | Alt | Kommentar | Neu | Kommentar |
|-----------------------------|--|---------------------------|---|---------------------------|
| Erschliessungsfläche | <p>Art. 16 A</p> <p>1 Die Erschliessungsfläche dient der Erschliessung der Gebäude (Hauszufahrt und -anschluss) sowie der Parkierung.</p> | <p>Vgl. Art. 106 BauG</p> | <p>1 Die Erschliessungsfläche dient der Erschliessung der Gebäude (Hauszufahrt und -anschluss) sowie der Parkierung.</p> <p>2 Sofern Gebäude oder Gebäudeteile, welche sich im Gewässerraum befinden, zurückgebaut werden, darf die Erschliessungsfläche in demselben Umfang für die Erstellung eines neuen Gebäudes oder Gebäudeteils in Anspruch genommen werden. Dies unter dem Vorbehalt, dass die übrigen öffentlichrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. In dem Fall gelten die Bauvorschriften des daran angrenzenden Baubereichs.</p> | <p>Vgl. Art. 106 BauG</p> |

Genehmigungsvermerke

| | |
|-------------------|--------------------------|
| Mitwirkung vom | 6. Juni bis 5. Juli 2016 |
| 1. Vorprüfung vom | 23. Januar 2019 |
| 2. Vorprüfung vom | 29. Juni 2020 |

Erste öffentliche Auflage

| | |
|---------------------------------------|---------------------------|
| Publikation im Amtsblatt vom | 18. Mai 2022 |
| Publikation im amtlichen Anzeiger vom | 19. und 25. Mai 2022 |
| 1. Öffentliche Auflage vom | 30. Mai bis 28. Juli 2022 |
| Einspracheverhandlungen am | Dezember 2023 |

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Zweite öffentliche Auflage

| | |
|---------------------------------------|--|
| Publikation im Amtsblatt vom | |
| Publikation im amtlichen Anzeiger vom | |
| 2. Öffentliche Auflage vom | |
| Einspracheverhandlung am | |
| Erledigte Einsprachen | |
| Unerledigte Einsprachen | |
| Rechtsverwahrungen | |

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen an der Urnenabstimmung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin:

Der Geschäftsleiter:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Twann-Tüscherz, den

Der Geschäftsleiter:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden



Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Änderung der Uferschutzplanung Nr. 2 Engelberg

Uferschutzvorschriften Nr. 2 Engelberg (Änderung Art. 3, Art. 4, Art. 8 B und Art. 13) Zweite öffentliche Auflage

Rote Schrift:
Kursive Schrift:

Materielle Änderung
Hinweis / Kommentar

Bern, 16. Februar 2024

1921_337_USP2_Engelberg_Änderung_Vorschriften_240219.docx

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Moos 11

2513 Twann

Auftragnehmerin

BHP Raumplan AG

Güterstrasse 22a

3008 Bern

| | Alt | Kommentar | Neu | Kommentar |
|----------------------|---------------|-----------|--|--|
| Besitzstandsgarantie | Art. 3 | | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet 2 Bei einer Zerstörung dürfen Bauten überdies innert 5 Jahren ab Ereignis, in gleicher Art und Dimension wiederaufgebaut werden. 3 Innerhalb des Gewässerraums ist der Wiederaufbau eines rechtmässig erstellten Gebäudes nach einem Elementarereignis oder mutwilliger Zerstörung durch Dritte innert einer Frist von fünf Jahren zulässig, sofern die Lebensdauer eines Gebäudes bei weitem noch nicht abgelaufen ist und dem Wiederaufbau keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. | <p><i>Vgl. Art. 3 BauG Besitzstandsgarantie respektive Art. 24c RPG Bestehenden zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone</i></p> |
| 3.2 Baubereiche 2 | Art. 4 | | <ol style="list-style-type: none"> 1 Nutzung: Restaurantbetrieb / Gartenwirtschaft / Massenslager | <ol style="list-style-type: none"> 1 Nutzung: Restaurantbetrieb / Gartenwirtschaft / Massenslager / Parkplätze |

| | Alt | Kommentar | Neu | Kommentar |
|------------------------|-----------------|---|-----|---|
| Sektor D | Art. 8 B | | | |
| | 1 | Der Sektor D dient als öffentlicher Parkplatz. Die Parkplätze stehen den Besuchern des Restaurants und der Liegewiese zur Verfügung. | 1 | Der Sektor D dient als öffentlicher Parkplatz und stellt den Zugang zum Gewässer sicher . Die Parkplätze stehen den Besuchern des Restaurants und der Liegewiese zur Verfügung. Die Oberfläche der Zufahrt und der Parkplätze muss sickerfähig ausgestaltet werden. |
| | | | 2 | Die vier grosskronigen Bäume entlang des Ufers zum See müssen erhalten und bei Abgang ersetzt werden. |
| 6.1 Bootsstationierung | Art. 13 | | | |
| | 1 | Sektor K (Kleinbootshafen) dient der Bootsstationierung resp. dem Bau und Betrieb von Bootsanbindestellen. | 1 | Sektor K (Kleinbootshafen) dient der Bootsstationierung resp. dem Bau und Betrieb von Bootsanbindestellen. |
| | 2 | Die Anzahl der zulässigen Bootsanbindestellen in den Sektoren am Ufer beträgt: | 2 | Die Anzahl der zulässigen Bootsanbindestellen in den Sektoren am Ufer beträgt: |
| | | <u>Hafen Wingreis</u> Sektor K5.1: 5 Gästeplätze Sektor K5.2: 36 dauerhafte Bootsanbindestellen <u>Ländte Engelberg</u> Sektor K6: 3 dauerhafte Bootsanbindestellen 16 Gästeplätze | | <u>Hafen Wingreis</u> Sektor K5.1: 5 Gästeplätze Sektor K5.2: 36 dauerhafte Bootsanbindestellen <u>Ländte Engelberg</u> Sektor K6: 11 dauerhafte Bootsanbindestellen 4 Gästeplätze |

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 6. Juni bis 5. Juli 2016
1. Vorprüfung vom 23. Januar 2019
2. Vorprüfung vom 29. Juni 2020

Erste öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom 18. Mai 2022
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 19. und 25. Mai 2022
1. Öffentliche Auflage vom 30. Mai bis 28. Juli 2022
Einspracheverhandlungen am Dezember 2023

Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Zweite öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im amtlichen Anzeiger vom
2. Öffentliche Auflage vom
Einspracheverhandlung am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen an der Urnenabstimmung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin:

Der Geschäftsleiter:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Twann-Tüscherz, den

Der Geschäftsleiter:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden



Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Änderung der Uferschutzplanung Nr. 3 Tüscherz

Uferschutzvorschriften Nr. 3 Tüscherz (Änderung Art. 3 und Art. 10 B) Zweite öffentliche Auflage

Rote Schrift:

Materielle Änderung

Kursive Schrift:

Hinweis / Kommentar

Bern, 16. Februar 2024

1921_337_USP3_Tüscherz_Änderung_Vorschriften_240219.docx

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Moos 11

2513 Twann

Auftragnehmerin

BHP Raumplan AG

Güterstrasse 22a

3008 Bern

| | Alt | Kommentar | Neu | Kommentar |
|-----------------------------|--|---|--|---|
| Besitzstandsgarantie | Art. 3 | | | |
| | 1 Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet | <i>Vgl. Art. 3 BauG Besitzstandsgarantie respektive Art. 24c RPG Bestehenden zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone</i> | 1 Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet | <i>Vgl. Art. 3 BauG Besitzstandsgarantie respektive Art. 24c RPG Bestehenden zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone</i> |
| | 2 Bei einer Zerstörung dürfen Bauten überdies innert 5 Jahren ab Ereignis, in gleicher Art und Dimension wiederaufgebaut werden. | | 2 Bei einer Zerstörung dürfen Bauten überdies innert 5 Jahren ab Ereignis, in gleicher Art und Dimension wiederaufgebaut werden. | |
| | | | 3 Innerhalb des Gewässerraums ist der Wiederaufbau eines rechtmässig erstellten Gebäudes nach einem Elementarereignis oder mutwilliger Zerstörung durch Dritte innert einer Frist von fünf Jahren zulässig, sofern die Lebensdauer eines Gebäudes bei weitem noch nicht abgelaufen ist und dem Wiederaufbau keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. | |
| Sektor G | Art. 10 B | | | |
| | 1 Sektor G dient als Grün- und Gartenbereich. Die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten und zu fördern. | | 1 Sektor G dient als Grün- und Gartenbereich. Die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten und zu fördern. Bauten im Sinne von Art. 41 c Abs. 1 GSchV und Art. 11 Abs. 4 BauG (Bauten und Anlagen zur Gewässernutzung) sind zulässig soweit sie mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind. | |

| Alt | Kommentar | Neu | Kommentar |
|---|-----------|---|-----------|
| <p>2 Aus kulturhistorischen und ökologischen Gründen (Wassernähe, Ufervegetation, gewachsene Uferstrukturen) sollen Gestaltung und Pflege der Gartenanlagen naturnah erfolgen (standorttypische Pflanzenarten des Seeufers)</p> | | <p>2 Aus kulturhistorischen und ökologischen Gründen (Wassernähe, Ufervegetation, gewachsene Uferstrukturen) sollen Gestaltung und Pflege der Gartenanlagen naturnah erfolgen (standorttypische Pflanzenarten des Seeufers)</p> | |
| <p>3 Bauten und Anlagen im Gewässerraum genies- sen Besitzstand.</p> | | <p>3 Bauten und Anlagen im Gewässerraum genie- sen Besitzstand.</p> <p>Auf einzelnen unüberbauten oder kaum über- bauten Parzellen innerhalb einer Reihe von meh- reren überbauten Parzellen sind zudem Bauten gemäss den Vorschriften des Sektors G zonen- konform.</p> | |

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 6. Juni bis 5. Juli 2016
1. Vorprüfung vom 23. Januar 2019
2. Vorprüfung vom 29. Juni 2020

Erste öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom 18. Mai 2022
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 19. und 25. Mai 2022
1. Öffentliche Auflage vom 30. Mai bis 28. Juli 2022
Einspracheverhandlungen am Dezember 2023

Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Zweite öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im amtlichen Anzeiger vom
2. Öffentliche Auflage vom
Einspracheverhandlung am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen an der Urnenabstimmung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin:

Der Geschäftsleiter:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Twann-Tüscherz, den

Der Geschäftsleiter:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden



Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Änderung der Uferschutzplanung Nr. 4 Schlössli

Uferschutzvorschriften Nr. 4 Schlössli (Änderung Art. 5a, Art. 7.5 und Art. 9) Zweite Öffentliche Auflage

Rote Schrift: materielle Änderung
Kursive Schrift: Hinweis / Kommentar

Bern, 16. Februar 2024

1921_337_USP4_Schlössli_Änderung_Vorschriften_240219.docx

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Moos 11

2513 Twann

Auftragnehmerin

BHP Raumplan AG

Güterstrasse 22a

3008 Bern

| | Alt | Kommentar | Neu | Kommentar |
|-----------------------------|--|--|---|--|
| Besitzstandsgarantie | Art. 5a | | | |
| | <p>1 Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet.</p> <p>2 Bei einer Zerstörung dürfen Bauten überdies innert 5 Jahren ab Ereignis, in gleicher Art und Dimension wiederaufgebaut werden.</p> | <p><i>Vgl. Art. 3 BauG Besitzstandgarantie respektive Art. 24c RPG Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.</i></p> | <p>1 Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet</p> <p>2 Bei einer Zerstörung dürfen Bauten überdies innert 5 Jahren ab Ereignis, in gleicher Art und Dimension wiederaufgebaut werden.</p> <p>3 Innerhalb des Gewässerraums ist der Wiederaufbau eines rechtmässig erstellten Gebäudes nach einem Elementarereignis oder mutwilliger Zerstörung durch Dritte innert einer Frist von fünf Jahren zulässig, sofern die Lebensdauer eines Gebäudes bei weitem noch nicht abgelaufen ist und dem Wiederaufbau keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> | <p><i>Vgl. Art. 3 BauG Besitzstandgarantie respektive Art. 24c RPG Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.</i></p> |
| Grenzabstand Südwest | Art. 7.5 | | | |
| | <p>1 Der Grenzabstand Südwest beträgt mind. 11.0 m (Begrenzung Sektor B). Auskragungen über den Sektor B sind hier untersagt mit Ausnahme einer Auskragung im 2. Vollgeschoss von 1.2 m.</p> | | <p>1 Der Grenzabstand Südwest beträgt mind. 11.0 m (Begrenzung Sektor B). Auskragungen über den Sektor B sind hier untersagt mit Ausnahme einer Auskragung im 1. und 2. Vollgeschoss von 1.2 m.</p> | |

| | Alt | Kommentar | Neu | Kommentar |
|-----------------|---|-----------|--|-----------|
| Sektor G | Art. 9 | | | |
| | <p>1 Sektor G dient als Grün- und Gartenbereich. Die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten und zu fördern.</p> | | <p>1 Sektor G dient als Grün- und Gartenbereich. Die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten und zu fördern. Bauten im Sinne von Art. 41 c Abs. 1 GSchV und Art. 11 Abs.4 BauG (Bauten und Anlagen zur Gewässernutzung) sind zulässig soweit sie mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind.</p> | |
| | <p>2 Aus kulturhistorischen und ökologischen Gründen (Wassernähe, Ufervegetation, gewachsene Uferstrukturen) sollen Gestaltung und Pflege der Gartenanlagen naturnah erfolgen (standorttypische Pflanzenarten des Seeufers)</p> | | <p>2 Aus kulturhistorischen und ökologischen Gründen (Wassernähe, Ufervegetation, gewachsene Uferstrukturen) sollen Gestaltung und Pflege der Gartenanlagen naturnah erfolgen (standorttypische Pflanzenarten des Seeufers)</p> | |
| | <p>3 Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Besitzstand.</p> | | <p>3 Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Besitzstand.</p> | |

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 6. Juni bis 5. Juli 2016
 1. Vorprüfung vom 23. Januar 2019
 2. Vorprüfung vom 29. Juni 2020

Erste öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom 18. Mai 2022
 Publikation im amtlichen Anzeiger vom 19. und 25. Mai 2022
 1. Öffentliche Auflage vom 30. Mai bis 28. Juli 2022
 Einspracheverhandlungen am Dezember 2023

Erledigte Einsprachen
 Unerledigte Einsprachen
 Rechtsverwahrungen

Zweite öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom
 Publikation im amtlichen Anzeiger vom
 2. Öffentliche Auflage vom
 Einspracheverhandlung am
 Erledigte Einsprachen
 Unerledigte Einsprachen
 Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen an der Urnenabstimmung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin:

Der Geschäftsleiter:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Twann-Tüscherz, den

Der Geschäftsleiter:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden